

2972/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß durch den angesprochenen Erlaß nicht von der bis dahin erfolgten Vollziehung des Bazillenausscheidergesetzes abgewichen wurde, sondern lediglich - wie auch durch mehrere Erlässe in den zurückliegenden mehr als 20 Jahren - Klarstellungen getroffen wurden. Durch den gegenständlichen Erlaß wurde nur eine Zusammenfassung der zurückliegenden Erlässe vorgenommen (die Erlässe liegen bei).

Die im Bazillenausscheidergesetz vorgeschriebenen Untersuchungen werden selbstverständlich weiterhin durchgeführt. Durch den Erlaß meines Ressorts wurden keine Ausnahmebestimmungen vorgesehen, sondern lediglich Aussagen für eine nach dem Anwendungsbereich des Bazillenausscheidergesetzes gesetzeskonforme Vollziehung getroffen.

Zu Frage 3:

Inhaltlich ähnlich lautende Erlässe anderer Ressorts sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Wie aus den übermittelten Erlässen ersichtlich, erfolgte lediglich nochmals eine Abgrenzung der Personenkreise, auf die das Bazillenausscheidergesetz anzuwenden ist.

Zu Frage 5:

Es ist festzuhalten, daß die Nichtnachbesetzung von Planstellen im Bereich der Bundesstaatlichen bakteriologisch - serologischen Untersuchungsanstalten keinesfalls zu einer Reduktion der gesetzlichen Aufgaben und damit zu einem Verzicht auf die Anwendung des Bazillenausscheidergesetzes geführt hat.

Zu Frage 6:

Allein der Nachweis eines „gesundheitlichen Unbedenklichkeitszeugnisses“ ist keine Garantie für die sanitäre Sicherheit in lebensmittelverarbeitenden Betrieben. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine einmal jährlich durchgeführte Stuhluntersuchung nach dem Bazillenausscheidergesetz kein Ersatz für die Einhaltung entsprechender küchenhygienischer Maßnahmen bei der Lebensmittelzubereitung und -lagerung sein kann. Quellen der Erreger von Lebensmittelvergiftungen und -infektionen sind mit zunehmender Häufigkeit kontaminierte Lebensmittel, insbesondere Schlacht- und Stechvieh, das durch Futtermittel infiziert ist. Letztgenannter Umstand war in den vergangenen Jahren die Hauptquelle von größeren Ausbrüchen.

Zu Frage 7:

Eine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Betrieben wird mit dem Bazillenausscheidergesetz nicht vorgenommen.